



Verfahren zur Beschwerdeführung gegen Distrikt-Governor sowie erste und zweite Vize-Governor Wahlen

Die folgenden Verfahrensregeln sollen bei der Anhörung von konstitutionellen Beschwerden hinsichtlich von Regelwidrigkeiten bei den Wahlen des Distrikt-Governors und Ersten und Zweiten Vize-Distrikt-Governors Anwendung finden:

Richtlinien für die Dokumentenverteilung: Die Klägerpartei/en soll/sollen alle Dokumente und zugehörigen Unterlagen an die Hauptabteilung für Rechtsbelange (Legal Division) im internationalen Hauptsitz schicken, damit diese die Unterlagen an den Ausschuss für Satzung und Zusatzbestimmungen und den internationalen Vorstand weiterleiten kann. Die Klägerpartei/en sollen die Dokumente nicht direkt an die einzelnen Direktoren oder Exekutivamtsträger verteilen.

a. Beschwerde

1. Eine Beschwerde kann nur der Kandidat, der sich bei den angefochtenen Distriktwahlen ohne Erfolg für das Amt des Distrikt-Governors oder Ersten oder Zweiten Vize-Distrikt-Governors gestellt hat, einreichen. Die Beschwerde, die von dem nicht erfolgreichen Kandidaten eingelegt wird, muss zusammen mit einem Unterstützungsbeschluss zum Einreichen der Beschwerde von dem Lions Clubs des nicht erfolgreichen Kandidaten eingereicht werden. Alternativ hierzu kann die Beschwerde von der Mehrheit der vollberechtigten Clubs im Distrikt eingereicht werden. Der Beschwerde muss zusammen mit einem Unterstützungsbeschluss zum Einreichen der Beschwerde von jedem beschwerdeeinreichenden Clubs im Distrikt eingereicht werden.
2. Die anfängliche Beschwerde mit einer Begründung für den erhobenen Einspruch muss innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach der Wahl per Fax, E-Mail oder in anderer Form schriftlich im internationalen Hauptsitz vorliegen. ES WIRD VERLANGT, dass die formellen Beschwerdeunterlagen dem in Teil E vorgeschriebenen Format entsprechen innerhalb weiterer fünf (5) Geschäftstage nach Einreichen der anfänglichen Beschwerde, nachgereicht werden müssen.
3. Das Format der Beschwerdeschrift ist unter Absatz E vorgeschrieben.
4. Der Beschwerde gegen eine Distrikt-Governor Wahl ist eine Anmeldegebühr in Höhe von 1.000,00 bzw. im Gegenwert der jeweiligen Landeswährung beizufügen. Im Falle eines Rückzugs der Beschwerde vor der Versammlung, auf welcher die Beschwerde durch den Ausschuss für Satzung und Zusatzbestimmungen des Internationalen Vorstandes geprüft wird, sollen 200,00 US-Dollar vom internationalen Hauptsitz als Verwaltungsgebühren einbehalten werden und 400,00 sollen dem eschwerdeführer rückerstattet und 400,00 dem Beklagten gezahlt werden (dieser Betrag soll gleichwertig geteilt werden, falls mehrere Beklagte beteiligt sind). Für den Fall, dass der Internationale Vorstand feststellt, dass die Beschwerde berechtigt ist und die Beschwerde aufrechterhalten wird, soll ein Betrag in Höhe von 350,00 vom Internationalen Hauptsitz als Verwaltungsgebühr einbehalten und ein Betrag in Höhe von 650,00 dem Beschwerdeführer zurückerstattet werden. Wenn der Internationale Vorstand die Beschwerde zurückweist, wird die Anmeldegebühr nicht zurückerstattet.

5. Der Beschwerde gegen eine Wahl für das Amt zum Ersten oder Zweiten Vize-Distrikt-Governor ist eine Anmeldegebühr von 1.000,00 bzw. der Gegenwert in der Landeswährung beizufügen. Im Falle eines Rückzugs der Beschwerde vor ihrer Überprüfung durch den internationalen Vorstand, sollen 200,00 US-Dollar vom internationalen Hauptsitz als Verwaltungsgebühr einbehalten und US\$400,00 dem Beschwerdeführer rückerstattet und US\$400,00 dem Beklagten bezahlt werden (dieser Betrag soll gleichwertig geteilt werden, falls mehrere Beklagte beteiligt sind). Für den Fall, dass der Internationale Vorstand feststellt, dass die Beschwerde berechtigt ist und die Beschwerde aufrechterhalten wird, soll ein Betrag in Höhe von 350,00 vom Internationalen Hauptsitz als Verwaltungsgebühr einbehalten und ein Betrag in Höhe von 650,00 dem Beschwerdeführer zurückerstattet werden. Wenn der Internationale Vorstand die Beschwerde zurückweist, wird die Anmeldegebühr nicht zurückerstattet.
6. Eine Kopie der Beschwerde, sowie jegliche unterstützenden Unterlagen müssen vom Kläger zur gleichen Zeit und auf dem gleichen Beförderungsweg an den/die Beklagten gesandt werden. Nach Empfang einer solchen Beschwerde kann die Hauptabteilung für Rechtsbelange (Legal Division) eine Kopie derselben an die betroffene(n) Partei(en) senden. Unter keinen Umständen befreit dies die beschwerdeführende Partei von ihren Pflichten. Eine Bestätigung, dass die Beschwerde an die betroffene(n) Partei(en) gesandt wurde, ist mit dem Beschwerdeantrag vorzulegen. Versäumnis einen Nachweis vorzulegen, kann dazu führen, dass die Beschwerde als nicht kooperationsbereit zurückgeschickt wird oder der Antrag verweigert wird.

b. Erwiderung

1. Die Erwiderung auf die Beschwerde muss von der Partei/den Parteien erfolgen, gegen die die Beschwerde eingereicht wurde und richtet sich in ihrer äußeren Form nach dem Format unter Teil E und innerhalb des zulässigen Zeitraums der von der Hauptabteilung für Rechtsbelange (Legal Division) festgesetzt und nicht weniger als 10 Tage ab dem Antragsdatum betragen soll, im internationalen Hauptsitz vorliegen. ES SEI DENN, der Syndikus gestattet nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Satzung und Zusatzbestimmungen aus Zeitmangel eine Erwiderung per Fax oder die Verlängerung des Antworttermins um fünf (5) zusätzliche Tage.
2. Der Erwiderung auf die Beschwerde sollen eine Kopie des offiziellen Protokolls der Wahlversammlung des Distrikts, sowie Kopien jeglicher zutreffender Distriktsatzung und Zusatzbestimmungen und Wahlregeln bzw. Wahlvoraussetzungen beigelegt sein. Dem Protokoll muss ein Bericht der auf der Distriktsversammlung geltenden Wahlbestimmungen sowie das Wahlergebnis angeheftet werden. Der Distrikt-Governor und Kabinettssekretär des Distrikts müssen die Richtigkeit schriftlich bestätigen. Die Hauptabteilung für Rechtsbelange (Legal Division) kann zusätzliche Unterlagen als Reaktion auf die Beschwerde fordern. Solche Unterlagen sollen innerhalb des zulässigen Zeitraums, der von der Hauptabteilung für Rechtsbelange (Legal Division) festgesetzt wurde und nicht weniger als 10 Tage ab dem Antragsdatum betragen soll, übermittelt werden.
3. Eine Kopie der Erwiderung, sowie jegliche unterstützenden Unterlagen müssen von der erwidern Partei zur gleichen Zeit und auf dem gleichen Beförderungsweg an den Beschwerdeführer gesandt werden. Nach Empfang einer solchen Erwiderung kann die

Hauptabteilung für Rechtsbelange (Legal Division) eine Kopie derselben an die betroffene/n Partei/en senden. Unter keinen Umständen befreit dies die beschwerdeführende Partei von ihren Pflichten. Eine Bestätigung, dass die Erwiderung an die betroffene/n Partei/engesandt wurde, ist mit dem Erwidierungsantrag vorzulegen. Versäumnis einen Nachweis vorzulegen, kann dazu führen, dass die Erwiderung als nicht kooperationsbereit zurückgeschickt wird oder der Antrag verweigert wird.

c. Beantwortung der Erwiderung

1. Eine Beantwortung der Erwiderung kann durch die beschwerdeführende Partei eingereicht werden und muss innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach Erhalt der Erwiderung, im internationalen Hauptsitz eingehen. Eine Beantwortung soll auf fünf (5) Seiten beschränkt sein, in Übereinstimmung mit den Formatvoraussetzungen, welche unter Absatz E angegeben sind. Keine weiteren Unterlagen werden akzeptiert. Die Beantwortung sollte in der Erwiderung auf erhobene Streitfragen, falls vorhanden, eingehen und darf unter keinen Umständen wiederholte Anschuldigungen beinhalten, die bereits in der Beschwerde enthalten sind.
2. Eine Kopie der Beantwortung muss von der beschwerdeführenden Partei zur gleichen Zeit und auf dem gleichen Beförderungsweg an den/die Angeklagten gesandt werden. Nach Empfang einer solchen Beantwortung kann die Hauptabteilung für Rechtsbelange (Legal Division) eine Kopie derselben an die betroffene/n Partei/en senden. Unter keinen Umständen befreit dies die beschwerdeführende Partei von ihren Pflichten. Eine Bestätigung, dass die Beantwortung an die betroffene/n Partei/en gesandt wurde, ist mit dem Beantwortungsantrag vorzulegen. Versäumnis einen Nachweis vorzulegen, kann dazu führen, dass die Beantwortung als nicht kooperationsbereit zurückgeschickt wird oder der Antrag verweigert wird.

d. Erwiderung einer nicht betroffenen Partei

Erwiderungen oder Stellungnahmen auf Beschwerden seitens nicht betroffener Parteien können von der Hauptabteilung für Rechtsbelange (Legal Division) als unzulässig zurückgewiesen werden.

e. Die Form der Beschwerde und Erwiderung

1. Die Originalbeschwerde wird in der aufgeführten Reihenfolge folgende Dokumente enthalten: (a) eine genaue und wahrheitsgetreue Darstellung des Sachverhalts zum besseren Verständnis der Beschwerde; (b) eine Darlegung und Begründung für den Disput der Partei(en); (c) eine kurze Zusammenfassung und Angabe des erhofften Klageergebnisses.
2. Der Text jedes Dokuments, inklusive Anhang, ist mit 12 Point oder größerem Drucktyp (Pica, 10 Pitch bei Schreibmaschinen) abzufassen. Fußnoten sind mit 9 Point oder größerem Drucktyp (Elite, 12 Pitch bei Schreibmaschinen) abzufassen. Das Format von Dokumenten darf nicht reduziert oder durch Zusammenschieben der Buchstaben geändert werden, um mehr Raum für den Text zu schaffen. Fototechnisch verkleinerte Dokumente werden nicht berücksichtigt und an den Absender zurückgeschickt. Jedes Dokument soll auf undurchsichtigem Papier im Format 21 x 28 cm oder DIN A 4 zweizeilig mit einem 2 cm breiten Rand gedruckt, links oben geheftet oder mit einer Büroklammer zusammengehalten. Dokumente dürfen nur einseitig beschrieben werden.

3. Die eingereichte Beschwerde und Erwiderung soll nicht mehr als zehn (10) Seiten, und zur Beweisführung einen Anhang mit bis zu fünf (5) Seiten haben und die Beantwortung der Erwiderung soll nicht mehr als fünf(5) Seiten haben und keine zusätzlichen Unterlagen werden akzeptiert. Jede Seite soll wie im folgenden Beispiel als Teil der Gesamtseitenzahl nummeriert sein (z. B. Seite 1 von 10, Seite 2 von 10). Anträge mit mehr Seiten oder denen ansonsten zusätzliche unterstützende Unterlagen beiliegen, werden zurückgewiesen. Ein bei der zugelassenen Gesamtseitenzahl nicht mitgezähltes Deckblatt muss folgendes enthalten: (a) Distriktsnummer, (b) Name, Adresse, E-Mail-Adresse und Faxnummer des Beschwerdeführenden, (c) Name, Adresse, E-Mail-Adresse und Faxnummer der angeklagten Partei/en, (d) Datum der Wahl und (e) Wahlergebnisse mit Stimmenausswertung.
4. Am Ende des eingereichten Dokuments soll die Originalunterschrift der die Beschwerde einreichenden Partei direkt unter der folgenden Stellungnahme stehen: „Hiermit erkenne ich die Entscheidung des Internationalen Vorstands als endgültig und rechtsverbindlich an.“ Des Weiteren soll jede Seite des Dokuments mit den Initialen der einreichenden Partei versehen sein. Falls die Beschwerde darüber hinaus elektronisch eingereicht wurde, muss der Beschwerdeführer eine Bescheinigung beifügen, die bestätigt, dass die elektronisch eingereichten Dokumente echt und eine korrekte Kopie des Originals sind.
5. Die Hauptabteilung für Rechtsbelange (Legal Division) wird jedes Dokument, das diesen Vorschriften nicht entspricht, zurückweisen und mit einem entsprechenden Hinweis an die beschwerdeführende Partei zurückschicken. Die Vorlage des Dokuments gilt jedoch als termingerecht, solange eine den Vorschriften entsprechende Fassung unverzüglich nachgereicht wird. Der Internationale Vorstand kann sich auf Empfehlung des Ausschusses für Satzung und Zusatzbestimmungen weigern, ein entgegen diesen Vorschriften zur zweiten Vorlage gebrachtes Dokument zu berücksichtigen. Der Internationale Vorstand ist nicht verpflichtet Beschwerden, Erwiderungen zu einer Beschwerdeführung oder Beantwortungen auf Erwiderungen, die nicht im Einklang mit den obigen Verfahren oder Forderungen eingereicht wurden, zu berücksichtigen. Durch Einreichen einer Beschwerde, Erwiderung, oder Beantwortung erklären sich alle an der Beschwerde beteiligten Parteien damit einverstanden, die Angelegenheit zur Erwägung durch den Internationalen Vorstand zu übermitteln und sich an alle und jegliche Entscheidungen des Vorstandes zu halten. Die Entscheidung des Internationalen Vorstands ist endgültig und rechtsverbindlich.

f. Distrikt-Governor-Elect Seminar

Die an einer Distrikt-Governor-Wahlbeschwerde beteiligten Parteien sind nicht dazu berechtigt, am Lions Clubs International Distrikt-Governor-Elect-Seminar teilzunehmen, bis der internationale Vorstand die Wahlergebnisse für den Distrikt, in welchem die Beschwerde aufgekomen ist, angenommen hat und erklärt, dass diese Ergebnisse in Kraft getreten sind, oder sofern nicht anderenfalls vom nächstjährigen Internationalen Präsidenten genehmigt. Jeder Distrikt (Einzel-, Unter- oder Multidistrikt) kann bestimmen, an welcher Ausbildung auf Distriktebene die betroffenen Parteien, die an der Beschwerde beteiligt sind, aufgrund des schwebenden Ergebnisses der Beschwerde, teilnehmen können, um sich für das bevorstehende Geschäftsjahr vorzubereiten.